

Frau
Ingeborg Friebe (MdL)
Präsidentin des Landtags
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1642

05.05.1992
.../ot

Gesetzentwurf der Landesregierung NRW
"Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG)"
- Landtagsdrucksache 11/3181 vom 06.02.1992

Sehr geehrte Frau Friebe,

mit Wirkung vom 01. Januar 1992 ist durch das Sechste Gesetz zur
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 25. Juli
1989 die Beförderung mit Krankenkraftwagen aus dem sachlichen
Geltungsbereich des PBefG herausgenommen worden. Die Beförderung
mit Krankenwagen soll jetzt landesrechtlich geregelt werden.

Die Landesregierung NRW hat als beabsichtigte Nachfolgevorschrift
den "Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die
Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer" einge-
bracht. Für die anstehenden parlamentarischen Beratungen möchten
wir Ihnen dazu einige Vorschläge übermitteln, die im Interesse
der gewerblichen Unternehmen liegen, die zum Teil schon seit
vielen Jahren im Krankentransport tätig sind. Der vorliegende
Gesetzesvorschlag berücksichtigt das private Krankentransportge-
werbe nach unserer Auffassung nicht in ausreichendem Umfang.

...

Zu § 19 Abs 4

Dieser Vorschlag ist u.E. keine sinnvolle Regelung. Notfallrettung wird grundsätzlich mit aufwendigen Rettungs-Kraftfahrzeugen durchgeführt. Krankentransporte sollten mit technisch nicht so aufwendigen Kranken-Kraftfahrzeugen durchgeführt werden. Reine Krankentransporte mit Rettungs-Kraftfahrzeugen durchzuführen, verursacht bei den Kostenträgern unnötige Kosten. Deshalb sollte eine "flächendeckende Versorgung in Notfallrettung" kein Anlaß sein, interessierten Unternehmern für den Krankentransport die Genehmigung zu versagen. Dieser Vorschlag würde im Krankentransport kostentreibend wirken. Rettungsdienstleistungen und Krankentransport sollten jeweils ihren gesonderten Aufgabenbereich abdecken. Die Auslastung des öffentlichen Rettungsdienstes darf deshalb auch kein Zulassungskriterium für Unternehmer zum Krankentransport sein. Die bis zum Jahresende 1991 marktwirtschaftlich orientierte Regelung des PBefG für den Mietwagenverkehr, die auch auf Krankentransporte angewandt wurde, hat sich bewährt. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammern des Landes besteht keine Veranlassung, in Nordrhein-Westfalen durch die notwendige landesrechtliche Regelung davon abzuweichen. Bei Erfüllung der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde, Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes) sollte auch künftig jeder Antragsteller die Genehmigung zum Krankentransport bekommen. Die wesentlich höheren Maßstäbe des Rettungsdienstes dürfen hier nicht angelegt werden. Wir empfehlen deshalb nachdrücklich, den vorgeschlagenen § 19 Abs. 4 ausschließlich auf die Notfallrettung zu begrenzen und den Krankentransport aus dieser Vorschrift herauszunehmen.

Zu § 29 Abs. 1, Satz 2

Sofern unserer Anregung zu § 19 Abs. 4 gefolgt wird, erübrigt sich die Vorschrift.

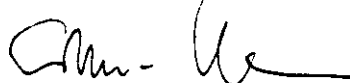
Falls unserer Anregung nicht gefolgt werden sollte, so müßte zumindest jeder Altunternehmer, der bis zum Auslaufen der PBefG-Regelung Ende 1991 nach geltendem Recht eine Genehmigung zum Krankentransport bekommen hat, Besitzstandsschutz und damit ein Recht auf Wiedererteilung der Genehmigung haben. Hier muß Vertrauensschutz gelten. Für Betroffene war bis Ende 1991 nicht erkennbar, daß eine landesrechtliche Nachfolgeregelung in Nordrhein-Westfalen restriktiver ausfallen würde als im bisherigen Bundesrecht. Der Ausschlußtermin 30. Juli 1989, der im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ist u.E. nicht haltbar.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, daß betroffene Unternehmer Verpflichtungen gegenüber dem beschäftigten Personal und für die Anschaffung von Krankenkraftfahrzeugen eingegangen sind, die nicht einfach außer Acht gelassen werden dürfen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen an die im Landtag vertretenen Fraktionen weiterleiten würden, damit sie bei den weiteren Erörterung des Rettungsgesetzes berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung der Industrie-
und Handelskammern in
Nordrhein-Westfalen
Der Hauptgeschäftsführer



Assessor Crone-Erdmann

Federführer Stadt- und
Regionalverkehr der
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Dipl.-Volkswirt Theo Beer